

Statuten des Gewerbevereins 5413 Birmenstorf AG

1. Name und Sitz

1.1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Gewerbeverein Birmenstorf“ besteht ein Verein, mit Sitz in Birmenstorf, für den die Bestimmung von Art. 60 ff. ZGB gelten soweit nicht nachstehend eine andere Regelung getroffen wird.

1.2 Dauer und Vereinsjahr

Die Dauer des Vereins ist unbestimmt. Das Vereinsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

2. Zweck

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss des lokalen Gewerbestandes (Handwerk, Gemüsebau, Gastgewerbe, Handel, Industrie, Dienstleistungsbetriebe) zu gemeinsamer Wahrung und Förderung seiner Interessen in wirtschaftlicher, rechtlicher und gewerbepolitischer Hinsicht.

3. Mitgliedschaft

3.1 Arten der Mitgliedschaft

3.1.1 Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern.

3.1.2 Als Aktivmitglied kann jede in bürgerlichen Ehren und Rechten stehende natürliche Person und jede juristische Person aufgenommen werden, welche nach Pos. 2 dieser Statuten dem Gewerbestand angehört.

3.1.3 Als Passivmitglieder können Personen aufgenommen werden, welche kein eigenes Geschäft besitzen, sich aber zufolge ihrer beruflichen Tätigkeit mit dem Verein verbunden fühlen.

3.1.4 Als Freimitglieder können auf Antrag des Vorstandes natürliche Personen ernannt werden, die dem Verein während 20 Jahren als Aktivmitglieder angehörten oder von der aktiven Geschäftstätigkeit zurückgetreten sind.

3.1.5 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, welche sich um den Verein oder um die Gewerbeförderung besonders verdient gemacht haben.

- 3.1.6 Es können auch natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, welche ausserhalb der Gemeinde Birmenstorf wohnen bzw. ihren Sitz haben.

3.2 Aufnahme

- 3.2.1 Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer schriftlichen Anmeldung. Im Falle der Nichtgenehmigung eines Aufnahmegesuches hat der Vorstand die Ablehnungsgründe schriftlich bekanntzugeben. Rekursinstanz ist die Generalversammlung, welche endgültig entscheidet.
- 3.2.2 Die Ernennung zu Frei- oder Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Generalversammlung.

3.3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 3.3.1 Jedes Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglied ist an den Versammlungen stimmberechtigt. Passivmitglieder haben beratende Stimme.
- 3.3.2 Jedes Mitglied verpflichtet sich, den festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten und die Interessen des Vereins zu wahren. Mit dem Eintritt anerkennt jedes Mitglied die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des Vereins als für sich rechtsverbindlich. Die Mitglieder geniessen die Vorteile, welche der Verein gemäss seinen Statuten und Reglementen zu bieten vermag.

3.4 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 3.4.1 Die Mitgliedschaft erlischt:
- Durch schriftliche Austrittserklärung, die nur auf Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist erfolgen kann.
 - Durch Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit, durch Tod oder bei juristischen Personen durch Auflösung der Firma.
 - Durch Ausschluss.
- 3.4.2 Die Generalversammlung kann Mitglieder ausschliessen, die den Interessen des Vereins oder den Beschlüssen der Vereinsorgane zuwiderhandeln.
- 3.4.3 Ausstehende sowie laufende Jahresbeiträge sind noch für das ganze Vereinsjahr zu entrichten.

4. Organisation

4.1 Organe des Vereins

- 4.1.1 Die Generalversammlung
- 4.1.2 Die Mitgliederversammlung
- 4.1.3 Der Vorstand
- 4.1.4 Die Rechnungsrevisoren

4.2 Generalversammlung

- 4.2.1 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im ersten Quartal des Jahres statt.
- 4.2.2 Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit einberufen werden, sofern diese der Vorstand oder mindestens ein Fünftel der Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder beantragen.
- 4.2.3 Der Generalversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:
 - Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes.
 - Genehmigung der Mitgliederbeiträge (Aktiv-, Passiv- und Freimitglieder) und des Budgets.
 - Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder.
 - Wahl der Rechnungsrevisoren.
 - Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern.
 - Ausschluss von Mitgliedern.
 - Genehmigung des Arbeits- und Tätigkeitsprogrammes
 - Genehmigung von Reglementen.
 - Schaffung von besonderen Fonds.
 - Behandlung von Rekursen betr. Mitgliederschaft.
 - Revision der Statuten.
 - Beratung aller Geschäfte, die als Anträge des Vorstandes oder durch die Mitglieder der Generalversammlung unterbreitet werden.
 - Auflösung des Vereins.
- 4.2.4 Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens 14 Tage zum Voraus durch Zirkular und unter Bekanntgabe der Traktanden an die Mitglieder zu erfolgen.
- 4.2.5 Anträge von Mitgliedern müssen bis Ende eines Vereinsjahres dem Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden.

4.3 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand zur Orientierung der Mitglieder einberufen.

4.4 Vorstand

- 4.4.1 Der Vorstand setzt sich aus 5 – 9 Mitgliedern zusammen.
- 4.4.2 Er wird auf eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 4.4.3 Der Verein wird durch den Präsidenten nach aussen vertreten. Das Unterschriftenrecht wird vom Vorstand geregelt.
- 4.4.4 Dem Vorstand obliegen insbesondere:
 - Leitung des Vereins und seine Vertretung nach aussen.
 - Konstituierung
 - Ernennung der Geschäftsstelle.
 - Vorbereiten der Generalversammlung.
 - Aufnahme von Aktiv- und Passivmitgliedern.
 - Verwaltung des Vereinsvermögens.
 - Mitgliederwerbung
 - Beschlussfassung über ausserordentliche Ausgaben des Vereins bis zum Betrag von Fr. 2'000.- pro Jahr.
 - Ernennung von besonderen Ausschüssen zur Behandlung bestimmter Fragen und Probleme.
 - Besorgung sämtlicher Geschäfte, soweit sie nicht einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

4.5 Rechnungsrevisoren

- 4.5.1 Die ordentliche Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren auf eine Amtsdauer von drei Jahren.
- 4.5.2 Die Revisoren sind zur Vornahme von Zwischenrevisionen berechtigt.
- 4.5.3 Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf des Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.
- 4.5.4 Mindestens einer der beiden Revisoren muss zudem an den Generalversammlungen zur mündlichen Auskunftserteilung anwesend sein.

5. Finanzen

5.1 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- Mitgliederbeiträgen
- Zinsen aus dem Vereinsvermögen.
- Allfälligen Zuwendungen (Spenden, Schenkungen, Vermächtnisse, etc.).

5.2 Ausgaben

5.2.1 Als Vereinsausgaben gelten:

- Die Kosten für die Vereinsverwaltung (Drucksachen, Porti, Vervielfältigungen, Kopien, Inserate)
- Jahresbeiträge an Organisationen, denen der Verein angehört.
- Besondere Ausgaben gemäss Vorstands- und Generalversammlungsbeschlüssen.

5.2.2 Die Jahresrechnung (mit Bilanz) und allfällige Fonds schliessen mit dem 31. Dezember jedes Jahres ab.

5.3 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Beschlussfassung und Wahlen

6.1.1 Die Beschlüsse der Versammlungen sowie des Vorstandes werden durch das absolute Mehr der Anwesenden gefasst (Ausnahme siehe Pos. 6.2 und 6.3). Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident bzw. Versammlungs- und Sitzungsleiter.

6.1.2 Die Wahlen erfolgen geheim, sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst, und mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

6.2 Revision der Statuten

6.2.1 Für die Abänderung der Statuten ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung erforderlich.

6.2.2 Anträge auf Statutenrevision müssen bis Ende eines Vereinsjahres dem Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden.

6.3 Auflösung des Vereins

6.3.2 Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von 2/3 der Stimmen der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

6.3.3 Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss bis Ende eines Vereinsjahres dem Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden.

6.4 Liquidation

Der Vorstand wird mit der Auflösung des Vereins beauftragt. Ein allfälliger Vermögensüberschuss ist der örtlichen Raiffeisenbank zur Verwaltung und Anlage zu übergeben, bis in der Gemeinde Birmenstorf ein Verein mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung gegründet wird.

6.5 Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 11. April 1986 beraten und genehmigt, sie treten sofort in Kraft.

Birmenstorf, 11. April 1986

Für den Vorstand

Der Präsident

Die Geschäftsstelle

Cäsar Zehnder

Roland Wirz